

siger, als der Böhmisches Stände, und hat dieselbe auch gefunden.¹⁾ Der Traditionsakt erfolgte dann zu Görlitz am 24. April 1636, worüber wieder eine besondere Urkunde, der Traditionsabschied aufgenommen wurde.²⁾ — Der Traditionsrezeß bildet für die Kenntnis der staatsrechtlichen Stellung der Oberlausitz die wichtigste Grundlage, er ist das Staatsgrundgesetz derselben, und ist auch noch für die heutigen Rechtsverhältnisse derselben von einer gewissen, wenn auch mehr mittelbaren Bedeutung. Es ist daher wohl am Platze, daß wir uns zunächst die Bestimmungen desselben etwas näher ansehen. Wir werden hierbei die Niederlausitz, auf welche sich der Rezeß in gleicher Weise bezieht, unberücksichtigt lassen, da sie für unsere Aufgabe nicht in Betracht kommt.

§ 1. Der Traditionsrezeß.

Zunächst bestimmt der Rezeß, daß die Oberlausitz erblich, eigenthümlich und unwiderruflich an das Kurhaus Sachsen abgetreten werde. Dagegen behält sich der König von Böhmen die Oberlehensherrlichkeit über dieselbe vor. Es handelt sich also um eine wirkliche Abtretung und zwar in Form des Lehens. Von einer Verbindung der Oberlausitz mit der Krone Böhmen im Sinne der Inkorporationsurkunde Karls IV. kann demzufolge keine Rede mehr sein. Freilich stehen im Rezeß die Worte, daß das Markgrafentum Oberlausitz von der Krone Böhmen nicht abgefordert werden, sondern derselben als ein hohes und vornehmeres Stück verbleiben soll; aber wenn man

1) Vergl. hierüber von Kömer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande. Dieses, für die Kenntnis der älteren Rechtsverhältnisse der Oberlausitz höchst wichtige Buch, besteht aus drei Bänden: 1 Bd. 1787, 2. 1788, 3. 1792.

2) Der Traditionsabschied findet sich bei [Wiejand], Beiträge zur gründlichen Beurtheilung der besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der Oberlausitz, Camenz 1832 S. 267 fig.